

OStA b. BGH Dr. Gerwin Moldenhauer, Karlsruhe/Berlin*

„Mila und die Geldautomaten“

THEMATIK	AT: Mittäterschaft, Exzess, Abstandnahme von der Tat im Rahmen der Vorbereitungshandlung, Unterlassen; BT: Diebstahl, Gewahrsamsbruch (Geldautomat), gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen, Misshandlung von Schutzbefohlenen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

F und M sind 2019 eine Beziehung eingegangen. Beide leben zusammen in einer Wohnung. Ihren Lebensunterhalt beziehen sie von Sozialleistungen. 2021 wird F schwanger, am 25.5.2022 wird das gemeinsame Kind Mila gesund geboren; bei der Geburt wiegt Mila 3.050 Gramm. Im Juli 2022 verschlechtert sich die finanzielle Situation von F und M. Am 9.7.2022 begibt sich M zusammen mit F und Mila zum Geldautomaten, um Bargeld von seinem Konto abzuheben. Es ist ein Sonntag und nur eine Kundin, die 78-jährige O, befindet sich im SB-Bereich der X-Bank. O steht direkt vor dem Geldautomaten und gibt gerade die PIN-Nummer ihrer Geldkarte und den Abhebebetrag von 200 EUR am Geldautomaten ein. Während der Geldautomat die Karte prüft und das Bargeld bereitstellt, fängt Mila an zu schreien. Davon wird die Babys liebende O auf Mila aufmerksam und abgelenkt. F verwickelt O daraufhin in ein Gespräch. M nähert sich unauffällig dem Ausgabebereich des Geldautomaten; F wirft ihm ein zustimmendes Nicken zu. In dem Augenblick, als der Geldautomat die 200 EUR in Form von vier 50-Euronoten bereitstellt, greift M das Geld und nimmt es an sich, um es gemeinsam für sich und F zu verwenden. Beide verlassen zügig mit Mila die

* Der Verfasser ist Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin. Die Klausur wurde an der Freien Universität Berlin im Wintersemester 2023/24 im dortigen Uni-Repetitorium gestellt.

Bankfiliale. O ist völlig überrascht und mit der Situation überfordert. F und M verwenden hocheifrig die 200 EUR – wie beabsichtigt – anschließend für sich.

F und M sind begeistert, wie einfach es war, an Bargeld zu gelangen, und wollen es noch am selben Tag erneut versuchen. Dazu begeben sie sich vor eine Filiale der Y-Bank und vereinbaren, dass sie warten, bis ein augenscheinlich älterer Bankkunde oder eine ältere Bankkundin kommt. F soll sodann mit „Unterstützung“ von Mila den Kunden oder die Kundin ablenken, sodass M – wie zuvor bei O – das Bargeld an sich nehmen kann. Es erscheint der 85-jährige P mit seinem Rollator. P begibt sich – wie erwartet – zum Geldautomaten, gibt die PIN-Nummer seiner Geldkarte und den gewünschten Auszahlungsbetrag von 300 EUR ein. F bringt Mila zum Schreien und spricht wie geplant P an, damit M das Bargeld entnehmen kann. P wird allerdings sofort misstrauisch, nervös und versucht – letztlich erfolglos –, den Auszahlungsvorgang abubrechen, indem er die rote „Abbruch-Taste“ drückt. Zusätzlich stellt er sich noch dichter vor den Geldautomaten, um mit seinem Körper das Ausgabefach abzusichern. M kommt nicht mehr an das Geldausgabefach. F und M gucken sich an, F schüttelt mit dem Kopf und verlässt mit Mila die Bank. M hört in dem Augenblick, dass der Geldautomat rattert. Durch den Automaten werden Geldscheine in Form von einer 100-Euronote und vier 50-Euronoten für P bereitgestellt. M entschließt sich nun, den Plan alleine umzusetzen. Als P im Begriff ist, die Geldscheine aus dem Ausgabefach zu nehmen, schiebt M ihn zur Seite. M nimmt die 300 EUR an sich, steckt sie in seine Hosentasche und rennt aus der Bank. Als F später das Geld sieht, freut sie sich. Gemeinsam geben sie – wie geplant – das Geld für sich aus.

Ihren Alltag richten F und M in der Folgezeit nicht nach Milas Bedürfnissen aus, sondern nur nach ihren eigenen Interessen. Unter anderem machen sie Ausflüge, Wanderungen und Fernreisen. Bis zur kinderärztlichen Untersuchung im Alter von sechs Monaten ist die Entwicklung von Mila unauffällig. Danach wird Mila leicht untergewichtig, worauf die Kinderärztin hinweist. Sie klärt F und M über die erforderliche Ernährung von Mila auf und vereinbart einen Kontrolltermin mit F und M für Mila. Den Termin nehmen sie aber nicht wahr, sondern gehen ihren Hobbys nach. Mila wird weiter vernachlässigt, vor allem hinsichtlich ihrer Ernährung. Das Gewicht von Mila nimmt stetig ab. M und F bemerken den Verfall von Mila. Sie verhindern, dass andere Personen, wie beispielsweise die Großeltern, Mila sehen. M und F machen weiterhin zusammen Reisen und Ausflüge, sparen indes an der Babynahrung. Mila erhält nur wenige Löffel von der Babynahrung; der Inhalt der Gläser verschimmelt anschließend. Auch die Körperhygiene von Mila wird desolat. Ende Mai 2023 befindet sich Mila in einem lebensbedrohlichen Zustand, was M und F auch bewusst ist. Mila ist somnolent („krankhaft schläfrig“) und kann keine Nahrung mehr aufnehmen. Am 30.5. 2023 hört F Mila röchelnd aus dem Kinderzimmer, hat aber Angst, selbst nachzusehen. M geht daher ins Kinderzimmer und findet Mila reglos im Babybett. Mila wiegt im Alter von nunmehr einem Jahr lediglich 4.000 Gramm, ist apathisch und klinisch tot. M kommt panisch zurück in das Wohnzimmer zu F und teilt ihr mit, dass Mila sich nicht mehr bewegt und wahrscheinlich tot ist. M und F sind entsetzt und F verständigt in Absprache mit M den Rettungsdienst. Der herbeigerufene Notarzt reanimiert Mila und lässt sie in die Kinderklinik der Charité bringen. Dort wird unter anderem ein auf Mangelernährung zurückzuführender „Hungerdarm“ festgestellt. Mila überlebt, ist aber in der weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.